

An das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München



**Einwendungen zum Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II) vom 05. Oktober 2016, Az. 86b-8811.09-2014/493-40**

Ich begrüße grundsätzlich die geplante Abschaltung des Atomkraftwerks Gundremmingen Block B bis Ende 2017. Ich fordere darüber hinaus die sofortige Abschaltung der Atomkraftwerke Gundremmingen Block B und Block C (AKW) und sofortigen Stopp des Leistungsbetriebes.

Durch die geplante Vorgehensweise bei Abbau von AKW Gundremmingen Block B (Abbau) sehe ich meine Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz meines Eigentums bedroht. Daher erhebe ich die folgenden Einwendungen:

Die Strahlenbelastung durch den Abbau verbundenen Tätigkeiten muss so gering wie möglich gehalten werden. Das Strahlenminimierungsgebot ist in allen Punkten anzuwenden. Immissionsschutz und Gesundheitsschutz müssen erste Priorität haben.

RWE Power AG (RWE), gemeinsam mit PreussenElektra GmbH, beantragt den Abbau. Ich lehne diesen Antrag ab.

RWE beantragt den Beginn des Abbaus von Block B des AKW Gundremmingen, während Block C des AKW Gundremmingen noch im Leistungsbetrieb aktiv ist. Das ist nicht akzeptabel. Ich fordere, dass Abbauarbeiten am Standort AKW Gundremmingen höchstens erst dann beginnen dürfen, wenn der Leistungsbetrieb für beide Reaktoren in Block C und Block C eingestellt ist und das AKW abgeschaltet ist.

Ich lehne die von RWE geplante Vorgehensweise beim Abbau ab. Ich fordere das Bayerische Staatsministerium für Umweltschutz und Verbraucherschutz (StMUV) auf, eine öffentliche und transparente Prüfung von Alternativen einzuleiten. Der Großteil der Radioaktivität (ca. 99 Prozent) verbleibt im atomaren Zwischenlager des AKW (Zwischenlager) für hochradioaktive Abfälle, als abgebrannte Brennelemente in Castoren, bis weit in die zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts, am Standort des AKW. Ein kleinerer Teil (ca. 1 Prozent) wird zum Teil ebenfalls, als schwach- und mittelradioaktive Abfälle, am Standort des AKW auf unbekannte Zeit verbleiben - die Eignung des geplanten Bundeslagers „Schacht Konrad“ ist noch in Prüfung. Eine unbekannte Menge an Radioaktivität soll über das Prozedere „Freimessen“ aus dem Atomgesetz entlassen und damit unkontrolliert in die Umwelt abgegeben werden. Ich lehne dieses Vorgehen ab. Ich fordere das StMUV auf, eine transparente und öffentliche Prüfung von Alternativen zu starten. Eine solche Alternativenprüfung muss die Stilllegung durch „Sicheren Einschluss“ einschließen.

Ich lehne das Konzept des „Freimessens“ von potentiell mit radioaktiven Isotopen kontaminierten Anlagenteilen und Materialien ab. Deren unkontrollierte Freigabe in die Gesellschaft nach „Freimessen“ ist nicht verantwortbar. Ich fordere das StMUV auf, hier die

Grundlagen der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit und der Stoffstromkontrolle in jedem Fall zu berücksichtigen und umzusetzen. Da auch „freigemessener“ oder „freigegebener“ Abfall potentiell nicht frei von radioaktiven Stoffen ist, lehne ich die Verteilung in der Region Nordschwaben oder anderswo ab. Dieser Abfall ist einer geordneten Lagerung und Entsorgung zuzuführen.

Ich lehne das Freimessen von potentiell mit radioaktiven Isotopen kontaminierten Anlagenteilen und Materialien, im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen (Strahlenschutzverordnung, s.a. StrlSchV §29, Anhang III, Tabelle 1), ab. Ich fordere für die Novellierung der Strahlenschutzverordnung 2018 eine Minimierung der Belastungen.

Ich fordere, dass keinerlei Bauarbeiten im Reaktorumfeld des AKW begonnen werden dürfen, bevor nicht alle hochradioaktiven, „heißen“, abgebrannten Brennelemente und Brennstäbe aus dem Brennelementelagerbecken sind und im Zwischenlager in Castoren eingelagert sind.

RWE nimmt für den Abbau die Genehmigungen zur Abgabe von Radioaktivität in die Umwelt in Anspruch, wie diese auch bislang für den Leistungsbetrieb für das AKW genehmigt waren (AtG § 7, Absatz 1). Ich lehne dies ab. Der Abbau des AKW muss messbare Reduktionen der Belastungen von Mensch und Umwelt durch Radioaktivität erzielen (AtG § 7, Absatz 3).

Das Zwischenlager hat eine Genehmigung bis 2046, wird aber voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts geräumt werden können. Ich fordere vom StMUV eine umgehende und umfassende Neuprüfung der Sicherheit des Zwischenlagers, mit dem Ziel einer substantiellen Verbesserung, u.a. hinsichtlich der Sicherheit gegen den Absturz eines großen Flugzeuges, wie Airbus 380, oder gegen mögliche terroristische Angriffe.

Ich fordere, dass im Zwischenlager in Zukunft die technische Möglichkeit bestehen muss, hochradioaktiven Atommüll aus potentiell schadhaften Castoren sicher umzulagern, oder für regelmäßige Überprüfungen sicher zu öffnen.

Ich fordere, dass alle Teilvorhaben des Abbaus umfassend in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt werden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für AKW Block B nur für das Teilvorhaben 1, aber nicht mehr für das Teilvorhaben 3, resp. für AKW Block C2 nur für das Teilvorhaben 2, aber nicht mehr für das Teilvorhaben 3, ist nicht akzeptabel.

Das beantragte Konzept für den Abbau beschreibt die Lagerung neu anfallender schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Mitterteich und später in Schacht Konrad. Für Lagerung und Transporte fordere ich optimale Sicherheit und die Minimierung der Strahlenbelastung.

Ich fordere, dass der radiologische Zustand des AKW in Form von Kontaminations- und Aktivitätskatastern vor Beginn des Abbaus mit Hilfe von Messungen und Rechnungen ermittelt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Ich fordere, dass es beim Abbau nicht zu Vermischungen zwischen höher radioaktiv belastetem Material und geringer radioaktiv belastetem Material kommen darf.

Ich fordere, dass die Belastung durch Atommülltransporte weitgehend zu vermeiden ist.



